

Regierungspräsidium  
Magdeburg  
Dezernat 47

## **Verordnung**

des Regierungspräsidiums Magdeburg  
über das Naturschutzgebiet „Elsholzwiesen“  
in den Gemeinden Bölsdorf und Buch  
im Landkreis Stendal  
vom „15.06.00“

Aufgrund des § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Seite 28) wird verordnet

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Bölsdorf und Buch wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Elsholzwiesen“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 161 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet befindet sich in der Elbniederung, südlich der Gemeinde Bölsdorf und nördlich der Gemeinde Buch. Die Grenze im Norden des Schutzgebietes stellt der Graben (GLV 003) südlich der Kohlgärten dar. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze der nördlichen Abgrenzung des Flurstücks 53, Flur 3 der Gemarkung Bölsdorf. Die Abgrenzung zweigt dann nach Süden ab und wird vom östlichen und südlichen Rand des Flurstücks 103/1, Flur 3 der Gemarkung Bölsdorf gebildet. Dann verläuft sie entlang der östlichen Uferseite des Flohtgrabens und bildet die Grenze zwischen den Flurstücken 23/1 und 25, Flur 3 der Gemarkung Buch, entlang des Weges (Flurstück 67, Flur 3, Gemarkung Buch) bis zum westlichen Rand des Flurstücks 128/70 (Abgrenzung Grünland-Acker), Flur 3 der Gemarkung Buch.

Die südliche Grenze folgt dem Graben nördlich der Bucher Stallungen, quert an der Nutzungsgrenze Acker – Wiese die Hirtenwiese bis zur Landstraße zwischen Bölsdorf und Weißewarte, welche die westliche Abgrenzung bis 85 Meter hinter dem Feldgehölz bildet. Im Norden wird die Grenze von der nördlichen Abgrenzung des Flurstücks 88/1, Flur 3 der Gemarkung Bölsdorf gebildet.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in nicht veröffentlichten Flurkarten der Gemarkungen:

Bölsdorf	Flur 3	Maßstab	1 : 2500
Buch	Flur 2	Maßstab	1 : 2500
Buch	Flur 3	Maßstab	1 : 2500
Buch	Flur 6	Maßstab	1 : 2500

eingetragen.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

- (3) Bei Auftreten eines Widerspruchs der Karten gilt die auf den nicht veröffentlichten Flurkarten eingetragene Grenze.
- (4) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde -, bei dem Landkreis Stendal – Untere Naturschutzbehörde – und der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Das Gebiet der Elsholzwiesen gehört zur Tangerniederung und liegt am westlichen Rand der Landschaftseinheit Elbtal im Bereich eines vollständig verlandeten Elbaltwassers. Es ist Teil der ausgedehnten Altaue, wird jedoch zeitweilig durch hoch anstehendes Dränge- und Grundwasser großflächig überstaut. Durch das Gebiet fließt der Flohtgraben, der in Nordwestrichtung zum Tanger verläuft. Mit dem Flohtgraben ist ein Netz an kleinen Entwässerungsgräben verbunden, die mit Schilfröhrichten und Uferstaudenfluren bestanden sind. An drei Stellen kommen stehende Kleingewässer vor, die Laichbiotope für Amphibien darstellen. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen Wiesenkomplex sowohl mit intensiver Grünlandnutzung als auch mit relativ großflächigem feuchten Extensivgrünland. Die ehemals naturraumtypischen Silgen-Rasenschmielen-Wiesen sind noch in Teilbereichen vorhanden. Kleine Laubgehölze unmittelbar an der Straße schirmen das Schutzgebiet teilweise gegen Beeinträchtigungen durch den Verkehr ab. Das Naturschutzgebiet dient dem Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insbesondere dem Schutz als natürlicher Lebensraum.

## (2) Zweck der Unterschutzstellung ist:

1. Erhalt und Sicherung des Grünlandes und der in den Elsholzweiden vorkommenden seltenen und gefährdeten Biotoptypen und Vegetationseinheiten, Feuchtgrünland mit Flutrasen, wechselfeuchte Wiesen, Hochstaudenfluren feuchter Standorte, Großseggenriede (Röhrichte), Kleingewässer, Moorgewässer und Gräben mit naturnahen Ufern,
2. Erhalt und Sicherung der Standorte seltener, gefährdeter, besonders und streng geschützter Pflanzenarten, wie Fuchs-Segge, Froschbiß, Wasserfeder, Wiesen-Salbei, Hohes Veilchen, Brenndolde, Gelbe Wiesenraute,
3. Erhalt und Sicherung der Nahrungs- und Bruthabitate besonderer und streng geschützter Tierarten, insbesondere Steinkauz, Weißstorch, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine und Schwarzkehlchen, sowie Kammmolch und verschiedener Libellenarten,
4. Sicherung eines wichtigen Verbindungselements im Biotopverbund im Gebiet der Elbe mit Tangerniederung, Bucher Brack-Bölsdorfer Haken und Schelldorfer See für die Wanderung vieler Vogelarten im Frühjahr und Herbst,
5. Entwicklung bisher überwiegend intensiv genutzter wechselfeuchter Wiesenstandorte im Nordwesten des Naturschutzgebietes zu Standorten seltener und wertvoller Pflanzenarten und –gesellschaften,
6. Erhalt der Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt des Gebietes, insbesondere durch einen Maximalwasserstand mit kurzfristigen Überstauungen als Voraussetzung für die Existenz seltener gefährdeter Vogelarten.

**§ 4****Verbote im Naturschutzgebiet**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
  1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder sonstige Anlagen zu verändern,
  3. Gewässer entgegen ihrem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,

4. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten oder die Wasserflächen zu befahren,
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
6. Grund- und Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus zu entnehmen,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. genetisch veränderte Pflanzen auszubringen,
9. organisierte Veranstaltungen im Gebiet durchzuführen.

## **§ 5**

### **Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

- (1) In einer Entfernung von **300 m** von der Grenze des Naturschutzgebietes ist es untersagt zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, durchzuführen.
- (2) In der Gemarkung Bölsdorf, Flur 3, Flurstück 50/1 und in den „Kohlgärten“ auf folgenden Flurstücken 50/2, 52, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133/2, 382/113 ist es untersagt bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn dieses keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf.
- (3) Die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von weniger als **1000 m** von der Grenze des Schutzgebietes ist verboten.

## **§ 6**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Freistellungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:
  1. Maßnahmen, zu deren Durchführung auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 der Verordnung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Eigentümer, soweit dieses zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Pachtverträgen erforderlich ist,

3. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt und des Gewässerkundlichen Landesdienstes zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  4. der Betrieb und die Wartung der Stauanlage,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung:
    - a) der Straßen und Wege, in der gegenwärtig genutzten Breite und in der gegenwärtigen Befestigungsart, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege (der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 dargestellten Wege),
    - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
  6. das Erfassen, Erforschen und die Dokumentation des nichtarchäologischen Bestandes und des archäologischen Bestandes an Kulturdenkmälern (§ 5 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA) nach dem 15. Juni eines jeden Jahres,
  7. die in den §§ 8 bis 11 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1, Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 8**

### **Landwirtschaftliche Freistellungen**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher dafür genutzten Flächen:
- im gesamten Naturschutzgebiet ohne
1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  2. Anlage offener Tränkstellen an den Gewässern,
  3. Beweidung der Gewässerränder oder Nasswiesen,
  4. Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
  5. Änderung des Bodenreliefs,
  6. das Ausbringen von Gülle, Jauche und Klärschlamm,
  7. Verregnung von Abwasser,

8. Umbruch von Grünland in Acker,
9. Spargelanbau oder Anbau von Sonderkulturen,
10. maschinelle Bearbeitung (Schleppen und Walzen) in der Zeit vom 31. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,

zusätzlich

- (2) in der Zone I (auf der Karte im Maßstab 1 : 10000 gekennzeichneten Fläche) ohne:
  1. Beweidung der Flächen mit mehr als 1,4 GVE/Hektar Fläche pro Weidetag,
  2. Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
  3. die Ausbringung von Dünger oder Kalk,
- (3) in der Zone II (auf der Karte im Maßstab 1 : 10000 gekennzeichneten Fläche):
  1. Beweidung mit maximal 1,4 GVE/Hektar Fläche pro Weidetag in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni eines jeden Jahres,
  2. Mahd und anschließende Beweidung, mit maximal 1,4 GVE/Hektar Fläche pro Weidetag, ab 1. Juni eines jeden Jahres,
  3. mit mineralischer Düngung von maximal 60 Kilogramm Reinstickstoff pro Hektar und Jahr,
- (4) in der Zone III (im NSG außerhalb der Zone I und II):
  1. Beweidung der Gesamtfläche (Zone III) mit maximal 3,0 GVE/Hektar,
  2. mit mineralischer Düngung von maximal 75 Kilogramm Reinstickstoff pro Hektar und Jahr,
  3. ohne künstliche Beregnung.

## **§ 9**

### **Jagd**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. StRÄG vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 164)

ohne

1. die Durchführung von Treib- und Drückjagden in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
2. die Durchführung von Suchjagden,

3. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,
  4. die Anlage von Wildfütterungsstellen, Wildäckern oder Kirrungen oder die Errichtung von Jagdhütten.
- (2) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie sind aus naturbelassenem Material zu fertigen. Die Errichtung ist in der Zeit vom 1. März bis 31. August untersagt.
- (3) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Fischerei**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres im Interesse der Minimierung von Störeinflüssen auf die Gewässer als Rückzugsgebiete für heimische Fische und andere Wassertiere unter folgenden Einschränkungen:

ohne

1. die Zerstörung und Beeinträchtigung des natürlichen Uferbewuchses,
  2. die Störung der Brut- und Rastvögel,
  3. die Einbringung von Mitteln zum Anfüttern von Fischen,
  4. die Einbringung von gebietsfremden Fisch- oder anderen Tierarten,
  5. die Anlage von festen Angelplätzen.
- (2) § 41 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464) bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Gewässerunterhaltung**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde mit folgenden Maßgaben:
1. die Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 15. Februar des Folgejahres, die Unterhaltungsmaßnahmen im Flohtgraben (ZV 008) sind ganzjährig freigestellt,
  2. die Böschungsmahd erfolgt einseitig, wobei ein dreijähriger Wechsel der Unterhaltungsseiten freigestellt bleibt.

- (2) Die Einschränkungen des Abs. 1 sowie die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

## **§ 12**

### **Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 freigestellt sind,
  2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
  3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen,
  4. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 50 Teilnehmern.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dieses erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA, Nr. 1/1999) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 13**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
  2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 14

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme werden angeordnet:

- (1) Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet.
- (2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach einem Pflege- und Entwicklungsplan im Einzelfall bleibt unberührt.
- (3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA).

## § 15

### **Zusätzliche Freistellungen**

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird von den Beschränkungen des § 8 Absatz 1 bis 4 freigestellt.

## § 16

### **Anzeigepflichten**

- (1) Der vorherigen schriftlichen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn folgende Maßnahmen vorgenommen werden sollen:
  1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  2. Anlage offener Tränkstellen an den Gewässern,
  3. Beweidung der Gewässerränder oder Nasswiesen,
  4. Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
  5. Änderung des Bodenreliefs,
  6. das Ausbringen von Gülle, Jauche und Klärschlamm,
  7. Verregnung von Abwasser,
  8. Umbruch von Grünland in Acker,
  9. Spargelanbau oder Anbau von Sonderkulturen,
  10. maschinelle Bearbeitung (Schleppen und Walzen) in der Zeit vom 31. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,

zusätzlich

- (2) in der Zone I (auf der Karte im Maßstab 1 : 10000 gekennzeichneten Fläche):
1. Beweidung der Flächen mit mehr als 1,4 GVE/Hektar Fläche pro Weidetag,
  2. Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
  3. die Ausbringung von Dünger oder Kalk,
- (3) in der Zone II (auf der Karte im Maßstab 1 : 10000 gekennzeichneten Fläche):
1. Beweidung mit mehr als 1,4 GVE/Hektar Fläche pro Weidetag in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni eines jeden Jahres,
  2. Mahd und anschließende Beweidung, mit mehr als 1,4 GVE/Hektar Fläche pro Weidetag, ab 1. Juni eines jeden Jahres,
  3. mit mineralischer Düngung von mehr als 60 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr,
- (4) in der Zone III (im NSG außerhalb der Zone I und II):
1. Beweidung der Gesamtfläche (Zone III) mit mehr als 3,0 GVE/Hektar,
  2. mit mineralischer Düngung von mehr als 75 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr,
  3. künstliche Beregnung.
- (5) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme erfolgt sein.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

- (1) gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
- (2) gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 und § 16 dieser Verordnung.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft. Die §§ 15 und 16, Abs. 1, 2 und 3 treten am 1. Juli 2005 für die Zone I und II außer Kraft. Die §§ 15 und 16, Abs. 1 und 4 treten für die Zone III am 1. Juli 2007 außer Kraft.

**Magdeburg, den 15.06.2000**

**47.22401NSG0193M „Elsholzwiesen“**

**Regierungspräsidium Magdeburg**

**gez. Gerhard Miesterfeldt**  
Regierungspräsident